

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2020

Anlagenbetreiber

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
Vertragskonto _____

In den Stunden, in denen nach § 7 Abs. 5 KWKG 2020 kein Anspruch auf Zahlung eines KWK-Zuschlags besteht, wurden folgende Strommengen von meiner Anlage erzeugt bzw. in das Netz des Netzbetreibers eingespeist:

Datum	Uhrzeit	Erzeugte Strommenge (kWh)	Eingespeiste Strommenge (kWh)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Meine Erzeugungsanlage hat in den genannten Zeiten keine Strommengen erzeugt.
 Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.
 Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.ovag-netz.de/datenschutz in unseren Datenschutzhinweisen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen gerne auf dem Postweg zu.

Auszüge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2020)

§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(5) Für Zeiträume, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vorläufigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.